

**Stadt Bergkamen**  
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/488-00  
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 02.01.2006

Az.: 22.60.10 gl-bs

## **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	09.02.2005
2.		
3.		
4.		

### **Betreff:**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

hier: Beschluss der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Overhage	Gläser	

**Sachdarstellung:**

Am 23.12.2005 wurde die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen, in der ebenfalls die Begründung und Entscheidung erläutert wurden.

---

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005)**

Federführendes Fachamt:  
Amt für Finanzen und Steuern  
Sachbearbeiter: Frau Gläser

**Entscheidung wegen eines Falles äußerster Dringlichkeit gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)**

**hier: Beschluss der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen**

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 15.12.2005 die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen beschlossen und gleichzeitig die Entwässerungssatzung der Stadt vom 18.12.1995 außer Kraft gesetzt.

Die 12. Änderung der Gebührensatzung wurde ebenfalls am 15.12.2005 durch den Rat beschlossen und bezog sich auf die außer Kraft gesetzte Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen.

Daher liegt zurzeit keine gültige Satzung als Grundlage für die Erhebung von Entwässerungsgebühren vor.

Als Anlage zu dieser Entscheidung ist die neue Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen beigelegt.

Die Kalkulationsgrundlagen der Gebührensätze sind mit denen in der Drucksache Nr. 9/456-00 identisch.

Bergkamen, 22.12.2005

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Mecklenbrauck  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Anlage

**Gebührensatzung**  
**zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen**  
**vom 20.12.2005**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Stadt Bergkamen erhebt die Stadt Bergkamen zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbWAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab Schmutzwasserentwässerung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Schmutzwasserentwässerung wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermengen gelten

- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen des Ablesezeitraumes, der 2 Jahre vor dem Veranlagungszeitraum endet.

Die Abwassermengen ermitteln sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ablesezeitraum durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 360.

- b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen geförderten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungswerken gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchermenge.

Die von Privatanlagen geförderte Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 30. Juni vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der Stadt nachzuweisen.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Als Abwasser gelten auch die Wassermengen, die weder von Wasserversorgungswerken noch aus Privatanlagen dem Grundstück zugeführt bzw. auf dem Grundstück gefördert werden, jedoch der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden.

In diesem Fall ist auf die tatsächlich abgeleiteten Wassermengen abzustellen.

Der Nachweis der abgeleiteten Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mitzuteilen. Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres.

Entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

- (4) Von der nach Abs. 2 ermittelten Wassermenge werden die nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen in Abzug gebracht. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 Kubikmeter/Jahr ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eventuell entstehende Kosten für die Erbringung des Nachweises gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

- (5) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen.

Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind.

Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 30.06. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Als Schätzwert werden 50 Kubikmeter/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres.

- (6) Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 7) kein Wasserverbrauch nach Abs. 2 vor, wird für den Rest des laufenden Veranlagungsjahres und für die beiden folgenden Veranlagungsjahre die tatsächliche Wassermenge zugrunde gelegt.

Bis zur Mitteilung der tatsächlichen Wassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen kann die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt werden.

Solange Angaben über den tatsächlichen Verbrauch noch nicht vorliegen, wird von einem Erfahrungswert von 100 Kubikmeter/Jahr und Wohneinheit ausgegangen.

Sobald der erste tatsächliche Verbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, wird der Erfahrungswert für das Veranlagungsjahr durch einen Schätzwert ersetzt.

Der Schätzwert ist zu ermitteln durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Monate zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäudes und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 360.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab Niederschlagswasserentwässerung**

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung wird berechnet nach der Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche.

### § 4

#### **Kostenanteil der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**

Der Kostenanteil der Stadt für die Niederschlagswasserentwässerung wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen.

Der Gebührenbedarf wird um diesen Anteil vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

### § 5

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
  - a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser 3,32 €
  - b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche 1,05 €
  
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme
  - a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser 1,33 €
  - b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche 0,75 €
  
- (3) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- |  |        |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser   | 1,99 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,31 € |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 2 ergibt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt.

## **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der möglichen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer und die Wohnungserbbauberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, die Nießbraucher und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die für die Gebührenerhebung notwendigen Feststellungen zu treffen.

### **§ 9 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig.

### **§ 10 Gebühren der Kleininleiter**

- (1) Die Stadt Bergkamen erhebt Gebühren für die Abwasserabgaben, die sie nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG und Verbandslasten anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleininleiter genannt - für Kleininleitungen zu entrichten hat.

Kleininleitungen sind das unmittelbare Verbringen von jahresdurchschnittlich weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

- (2) Die Abwasserabgaben und Verbandslasten gemäß Abs. 1 sind Bestandteil des in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelten Gebührensatzes.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen – vom 20.12.1993 außer Kraft.

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498)**

Die als Anlage dieser Dringlichkeit beigefügte Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen wird beschlossen.

Bergkamen, 23.12.2005

gez. Schäfer  
Bürgermeister

gez. Elke Middendorf  
Stadtverordnete

---

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498), zu genehmigen.

**Beschlussvorschlag:**

Folgende gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), von Bürgermeister Schäfer und der Stadtverordneten Middendorf am 23.12.2005 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

Die als Anlage dieser Dringlichkeitsentscheidung beigefügte Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen wird beschlossen.